

Erklärung¹

Ich versichere, dass ich die vorliegende Sammelmappe für das Teilfach Ältere deutsche Literatur im europäischen Kontext (Aufbaumodul I/ Modul VI) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Für sämtliche schriftliche Teilleistungen gilt, dass Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen (einschließlich des World Wide Web und anderer elektronischer Text- und Datensammlungen) und nach den üblichen Regeln wissenschaftlichen Zitierens kenntlich gemacht wurden. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschungsversuch und damit als Ordnungswidrigkeit behandelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ „Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

a. gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

b. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstabe a) ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Buchstabe b) das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.“ (*Hochschulgesetz vom 30.11.2004, §92 (7)*)